

Aufnahmeordnung

(in der von der Mitgliederversammlung des BDÜ e.V. am 23./24.04.2016 beschlossenen Fassung)

Präambel

Der Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ) vertritt als Dachverband die Interessen der in den Mitgliedsverbänden organisierten Dolmetscher/innen, Übersetzer/innen und Gebärdensprachdolmetscher/innen (im Folgenden: D/Ü/G).

Für die Aufnahme der Mitglieder in den jeweiligen Mitgliedsverband des BDÜ gilt die nachfolgende Aufnahmeordnung soweit nicht die Aufnahmeordnung des Verbands der Konferenzdolmetscher im BDÜ e.V. (VKD im BDÜ) Anwendung findet.

Die Mitgliedsverbände des BDÜ nehmen ordentliche, studentische, außerordentliche und Ehrenmitglieder auf.

Mitglied in einem Mitgliedsverband des BDÜ kann werden, wer die Berufs- und Ehrenordnung des BDÜ sowie die Satzung des aufnehmenden Verbandes anerkennt und die für die jeweilige Art der Mitgliedschaft erforderlichen Voraussetzungen nachgewiesen hat. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Mitgliedsverband unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen. Der VKD im BDÜ entscheidet auf Grundlage seiner eigenen Aufnahmeordnung.

Ordentliche Mitgliedschaft

Zur ordentlichen Mitgliedschaft in den Mitgliedsverbänden des BDÜ können zugelassen werden:

1. Antragstellende mit Abschluss einer deutschen Hochschule (Master, Diplom) im Bereich Übersetzen/Dolmetschen/Gebärdensprachdolmetschen (unabhängig von der Fachbereichs- und Studiengangsbezeichnung der jeweiligen Hochschule).
2. Antragstellende mit Abschluss einer deutschen Hochschule als Bachelor im Bereich Übersetzen/Dolmetschen/Gebärdensprachdolmetschen (unabhängig von der Fachbereichs- und Studiengangsbezeichnung der jeweiligen Hochschule), sofern Übersetzen bzw. Dolmetschen Schwerpunkt der Ausbildung und/oder Prüfung war.
3. Antragstellende mit Abschluss einer ausländischen Hochschule, deren Ausbildungsinhalte den in Ziffer 1. und/oder Ziffer 2. genannten Anforderungen entsprechen. Die Entscheidung, ob der Abschluss diesen Anforderungen entspricht, trifft die Abschlussprüfungskommission des BDÜ.
4. Antragstellende, die eine Prüfung als D/Ü/G vor einem staatlichen Prüfungsamt eines deutschen Bundeslandes erfolgreich abgelegt haben.
5. Antragstellende, die das Eignungsfeststellungsverfahren der Freien und Hansestadt Hamburg zur Bestellung als allgemein vereidigte/r Dolmetscher/in und/oder Übersetzer/in erfolgreich durchlaufen haben.

6. Antragstellende, die eine Prüfung als D/Ü/G vor einer Industrie- und Handelskammer (IHK) eines deutschen Bundeslandes erfolgreich abgelegt haben.
7. Antragstellende, die die Prüfung zum „Diploma in Translation“ des Chartered Institute of Linguists (CioL, ehemals IoL) erfolgreich abgelegt haben.
8. Antragstellende, die das „ATA Certification Exam“ der American Translators Association (ATA) erfolgreich abgelegt haben.
9. Antragstellende, die ein Fremdsprachenstudium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben und fünf Jahre Praxis als D/Ü in dieser Fremdsprache nachweisen können. Die Bundesaufnahmekommission des BDÜ (BAK) prüft die Praxisnachweise und gibt eine Empfehlung ab.
10. Antragstellende, die ein Hochschulstudium (gleich welcher Fachrichtung) an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben, das Beherrschen einer Fremdsprache belegen und sieben Jahre Praxis als Dolmetscher/in und/oder Übersetzer/in in dieser Sprache nachweisen können. Die BAK gibt nach Überprüfung eine Empfehlung ab.

Studentische Mitgliedschaft

Zur studentischen Mitgliedschaft in den Mitgliedsverbänden des BDÜ können zugelassen werden:

1. Studierende, die nicht als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden können und sich in einer geregelten Ausbildung zum/zur D/Ü/G befinden, mit der eine die BDÜ-Aufnahmebedingungen erfüllende Qualifikation regelmäßig erreicht wird, unabhängig vom Alter und von eventuell bereits früher absolvierten Hochschulstudien.
2. Studierende, die sich in einem M.A.-Studiengang im Bereich D/Ü/G (unabhängig von den Fachbereichs- und Studiengangsbezeichnung der jeweiligen Hochschule) im Direktstudium befinden, unabhängig von einer bereits bestehenden oder möglichen ordentlichen Mitgliedschaft.

Die Dauer der studentischen Mitgliedschaft wird auf höchstens sechs Jahre begrenzt. Die studentische Mitgliedschaft geht mit Bestehen einer der genannten Prüfungen automatisch in Vollmitgliedschaft über. Wird das einschlägige Studium aufgegeben, endet die studentische Mitgliedschaft mit dem Monat, in dem das Studium beendet wird. Über die Ablegung der Prüfung bzw. die Aufgabe des Studiums ist dem betreffenden Mitgliedsverband unter Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich Mitteilung zu machen.

Für Antragstellende, die ein weiterführendes Studium nach ihrem Master-Abschluss als D/Ü/G aufnehmen bzw. aufgenommen haben, ist eine studentische Mitgliedschaft nicht möglich. Sie können sich um eine ordentliche Mitgliedschaft bewerben.

Außerordentliche Mitgliedschaft

Zur außerordentlichen Mitgliedschaft in den Mitgliedsverbänden des BDÜ können zugelassen werden:

Juristische Personen oder Unternehmer (ausgenommen solche, deren unmittelbarer Erwerbszweck die Erbringung und/oder Vermittlung von Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen ist), Organisationen und öffentliche Stellen, sofern sie aufgrund ihrer Tätigkeit und Ausrichtung an den Zielen und Aufgaben des BDÜ Interesse haben und zur

Förderung des Berufsstandes beitragen können sowie die Regelungen der Berufs- und Ehrenordnung und der Schiedsgerichtsordnung des BDÜ anerkennen.

Anträge auf außerordentliche Mitgliedschaft in Mitgliedsverbänden sind formlos schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

Ehrenmitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen, die sich in besonderem Maße um einen Verband verdient gemacht haben, können von Mitgliedsverbänden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Eine Umgehung der Aufnahmeordnung ist unzulässig.

Sonstige Bestimmungen

A Kategorien der Mitgliederkennzeichnung

BDÜ-Mitglieder aller Mitgliedsverbände werden gemäß folgenden Kategorien gekennzeichnet:

- Übersetzer/innen (Ü)
- Dolmetscher/innen (D)
- beeidigte Übersetzer/innen (§Ü)
- beeidigte Dolmetscher/innen (§D)
- Konferenzdolmetscher/innen VKD-Junior
- Konferenzdolmetscher/innen VKD-Senior
- Konferenzdolmetscher/innen (in BDÜ-Landesverbänden) (KD)
- Gebärdensprachdolmetscher/innen (GSD)
- beeidigte Gebärdensprachdolmetscher/innen (§GSD)

Erläuterungen zur Kennzeichnung

1. Die Kennzeichnungen „Konferenzdolmetscher/in VKD-Junior“ und „Konferenzdolmetscher/in VKD-Senior“ sind Mitgliedern im VKD im BDÜ vorbehalten. Im Übrigen gilt die Aufnahmeordnung des VKD im BDÜ in der jeweils gültigen Fassung.
2. Ordentliche Mitglieder eines BDÜ-Landesverbandes, die die Kriterien der Aufnahmeordnung des VKD im BDÜ für „Konferenzdolmetscher VKD-Senior“ erfüllen, können unabhängig von einer Mitgliedschaft im VKD im BDÜ beim Aufnahmeausschuss des VKD im BDÜ eine Kennzeichnung als „Konferenzdolmetscher/in“ (KD) beantragen. Bei positiver Entscheidung sind solche Mitglieder berechtigt, die Kennzeichnung „Konferenzdolmetscher/in“ (KD) zu führen.

B Aufnahmeunterlagen

Bei Stellung eines Antrages auf ordentliche oder studentische Mitgliedschaft sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) ausgefüllter Aufnahmeantrag des jeweiligen Mitgliedsverbands des BDÜ
- b) beglaubigte Kopie des Hochschulzeugnisses und/oder Prüfungs- bzw. Abschlusszeugnisse, die die geforderte Qualifikation belegen - bei nicht in Deutsch abgefassten Zeugnissen mit Übersetzung ins Deutsche und Bestätigungsvermerk eines Dritten über die Vollständigkeit und Richtigkeit der Übersetzung

- c) Beeidigungs- und/oder Ermächtigungsnachweise usw.
- d) Studierende legen ihrem Antrag auf studentische Mitgliedschaft eine aktuelle Studienbescheinigung bei.

Für die Beurteilung von Anträgen nach Punkt 9 und 10 durch die Bundesaufnahmekommission des BDÜ (BAK) sind zusätzlich zu den o.g. Unterlagen einzureichen:

- e) Nachweise einer beruflichen Tätigkeit als Dolmetscher/in bzw. Übersetzer/in nach Abschluss des Studiums über den gesamten geforderten Zeitraum (Arbeitszeugnisse, Referenzschreiben, Belege von Veröffentlichungen usw.) - nach Aufforderung der BAK mit Übersetzung ins Deutsche und Bestätigungsvermerk eines Dritten über die Vollständigkeit und Richtigkeit der Übersetzung.

C Rechtsweg

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen; ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.